

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Kroschke Gruppe (EKB)

1. Geltung

- 1.1 Die vorliegenden EKB gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs.1 BGB. Sie gelten in der jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und in Zukunft mit uns bestehenden rechtsgeschäftlichen Beziehungen hinsichtlich des Einkaufs von Ware, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen oder wenn sie unseren EKB nicht ausdrücklich entgegenstehen, sondern nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Eine Entgegennahme der Leistungen und Lieferungen bedeutet in keinem Fall ein Einverständnis mit anderen Bedingungen des AN.

2. Aufträge und Vertragsschluss

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Auftragseingang vom AN unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Preises schriftlich zu bestätigen. Besteht eine ständige Geschäftsverbindung und will der AN den Auftrag ablehnen, so hat er dies unverzüglich zu erklären, sonst gilt der Auftrag als angenommen. In den sonstigen Fällen behalten wir uns vor, Aufträge zurückzuziehen, falls sie nicht fristgemäß schriftlich bestätigt wurden.
- 2.2 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN nach der Auftragserteilung Änderungen des Vertragsgegenstandes in Ausführung und Menge verlangen, sofern besondere betriebliche Gründe dies erfordern und die Änderung handelsüblich ist. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- oder Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden nur anerkannt, wenn mit der Änderung nachweislich Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der AN uns unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.

3. Geltung deutscher und europarechtlicher Sicherheitsbestimmungen, Montage-/Betriebsanleitungen

- 3.1 Gelieferte Waren müssen in allen ihren Teilen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft und der BRD, insbesondere dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, den einschlägigen EG-Richtlinien sowie allen Nachträgen und den nationalen Vorschriften, in die sie umgesetzt wurden, entsprechen. Wir sind berechtigt, vom AN jederzeit den Nachweis darüber zu verlangen, dass die Ware diesen Bestimmungen entspricht.
- 3.2 Der AN hat bei der Herstellung, der Lieferung und Installation alle gültigen Regelwerke, insbesondere EN-, DIN-Normen sowie VDE- und VDI-Richtlinien zu beachten. Der AN verpflichtet sich, uns auf Anforderung sämtliche für die Herstellung, den Betrieb und die Installation des Liefergegenstandes einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und technische Regelwerke, insbesondere EN- und DIN-Normen sowie VDE- und VDI-Richtlinien, anzugeben. Soweit für die Herstellung, den Betrieb und die Wartung des Liefergegenstandes eine Spezifikation, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensinformationen, Muster, Konstruktionsunterlagen, Datenträger, Dateien, Montage-/Betriebsanleitungen, Handbücher oder ähnliche Erläuterungen erforderlich sind, verpflichtet sich der AN, diese in deutscher Sprache mitzuliefern.
- 3.3 Soweit für die Herstellung oder den Betrieb des Liefergegenstandes eine EG Konformitätserklärung mit CE-Kennzeichnung, EG-Herstellererklärung oder eine Zertifizierung erforderlich ist, z.B. Baumusterprüfung (GS), verpflichtet sich der AN dazu, die hierfür zugrunde liegende Dokumentation in deutscher Sprache an uns auszuhändigen.
- 3.4 Der AN verpflichtet sich, unsere jeweils gültigen Standards für technische Anlagen und Dokumentationen zu beachten, die wir ihm zur Kenntnis geben.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise; nachträgliche Preiserhöhungen werden nicht anerkannt. Preiserhöhungen nach Ziff. 2.2 bleiben unberührt.
- 4.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung zur Lieferung, der Verpackungskosten und der Versandkosten. Zu den vereinbarten Preisen ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Warenumsatz-, Fracht-, Zoll-, und andere öffentliche Abgaben fallen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dem AN zur Last. Dies gilt auch für die nach Auftragserteilung entstandenen Steuern und sonstigen Abgaben.
- 4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Steuern, Abgaben, Zölle oder Umlagen sind, soweit sie anfallen, auf allen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 4.4 Der AN trägt auch die Kosten der Abholung und Entsorgung der Verpackung. Wir behalten uns vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des AN zurückzusenden. Wir sind berechtigt, Rechnungen des AN um etwa uns entstehende Kosten für den Versand oder die Abholung oder Entsorgung von Verpackungen zu kürzen.
- 4.5 Beim Kauf einer Maschine oder Anlage umfasst der Preis, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, die vollständige funktionsbereite Maschine oder Anlage einschließlich aller erforderlichen Schutzvorrichtungen, mindestens aber all der Schutzvorrichtungen, die aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen notwendig sind. Ist eine Montage erforderlich, ist auch diese vom Preis erfasst, sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4.6 Die Frist zur Zahlung der Rechnung beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von uns vollständig abgenommen wurde und die diesen EKB sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung einschließlich der für die Rechnungsprüfung erforderlichen und der vereinbarungsgemäß oder nach der Art der Leistung geschuldeten Unterlagen bei uns eingegangen ist.
- 4.7 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen nach unserer Wahl innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf uns zustehende Rechte. Mit Durchführung des Überweisungsauftrages an unsere Bank spätestens am Fälligkeitstag gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.
- 4.8 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.

5. Abtretung, Subunternehmer, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 5.2 Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise einem Unterauftragnehmer (UA) zu überlassen. Haben wir der Vergabe von Unteraufträgen zugestimmt, sind auf unsere Anforderung hin Kopien der Unteraufträge unmittelbar nach Ausstellung vom AN unserer für den Einkauf zuständigen Abteilung vorzulegen. Die Haftung des AN für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten durch den UA bleibt unberührt.
- 5.3 Aufrechnung mit Gegenansprüchen und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die zugrunde liegenden Ansprüche sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.

6. Stornierung, Zahlungsunfähigkeit

- 6.1 Wir behalten uns vor, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AN lediglich berechtigt, seine sämtlichen bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verrechnen.

6.2 Stellt der AN seine Zahlungen gegenüber Gläubigern/Lieferanten ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so sind wir, soweit Lieferung noch nicht erfolgt ist, befugt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten, und für den Fall, dass bereits erfolgte Teillieferungen für uns nicht von Interesse sind, auch vom Vertrag als ganzem zurückzutreten.

7. Lieferzeit

7.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin am vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht. Wenn der AN Schwierigkeiten bzgl. der rechtzeitigen Lieferung voraussieht, muss er uns unter Angabe des möglichen Liefertermins unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Auch im Falle unserer Zustimmung zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadensersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung unberührt.

7.2 Ist der AN in Verzug, so ist er verpflichtet, unserem Ersuchen auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnelpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

7.3 Bei Verzug des AN sind wir, nach fruchtlosem Ablauf einer ausreichend bemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin "fix" vereinbart ist, wenn der AN erklärt, auch innerhalb der Nachfristsetzung aufgrund anderer Umstände für uns nicht zumutbar oder sinnvoll ist. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, vom AN ab dem Zeitpunkt des Lieferverzuges eine pauschale Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Keiner der Vertragspartner ist für die Nichterfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf höherer Gewalt (Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen und behördlichen Maßnahmen) beruht. Der AN kann sich nur dann wirksam auf einen Fall höherer Gewalt berufen, wenn er den Fall höherer Gewalt spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Liefertermin uns gegenüber konkret schriftlich, per Telefax oder per E-Mail anzeigt und nachgewiesen hat. Erfolgt die Mitteilung nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, so kann sich der AN auf einen Fall höherer Gewalt lediglich dann berufen, wenn die höhere Gewalt nachweisbar innerhalb der 24-Stunden-Frist eingetreten ist und für die Lieferverzögerung ursächlich war.

7.5 Eine vorzeitige Lieferung oder Leistung, die ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgt, sind wir nicht verpflichtet anzunehmen.

8. Versand, Lieferbedingungen, Eigentumsvorbehalt

8.1 Bei Lieferungen geht die Gefahr mit dem nachgewiesenen Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle auf uns über. Die Ware ist frei Empfangsstelle zu liefern, soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart.

8.2 Die Absendung jeder Lieferung ist, soweit sie nicht "fix" vereinbart wurde, uns gesondert schriftlich vorher so rechtzeitig anzuzeigen, dass uns genügend Zeit, mindestens jedoch 5 Werktage, zur Vorbereitung der Annahme bleibt; die Rechnung gilt nicht als Versandanzeige. Teilen wir dem AN vor Absendung der Ware mit, dass wir eine Versandfreigabe noch nicht erteilen können, verpflichtet sich der AN, die Ware bis zu drei Monate sachgerecht zu lagern und erst auf unseren Abruf hin unverzüglich zu versenden, es sei denn, dass ihm dies im Einzelfall nicht zumutbar ist.

8.3 Alle Mitteilungen wegen eines Auftrages, insbesondere die Versandanzeige, die Lieferscheine und Rechnungen, müssen enthalten: die Bestellnummer, Versandart, Stückzahl, Warenbezeichnung und müssen bei etwaigen mit uns abgestimmten Teillieferungen die noch ausstehende Restmenge angeben.

8.4 Alle Waren sind zusammen mit einem Lieferschein und ggf. erforderlichen anderen Warenbegleitscheinen auszuliefern. Im Falle von Auslandslieferungen sind die Waren zusammen mit den nötigen Aus- und Einfuhrdokumenten zu liefern.

8.5 Der AN hat für eine vorschriftsgemäße Verpackung und Kennzeichnung der Ware zu sorgen.

8.6 Hat sich der AN das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorbehalten, so gilt dieser Vorbehalt jeweils nur bis zur Bezahlung dieser Gegenstände, soweit wir nicht bereits Eigentümer dieser Gegenstände durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung geworden sind. Kontokorrent- und Konzernvorbehalte erkennen wir nicht an. Ausgeschlossen ist auch die Abtretung unserer Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Gegenstände durch uns im Rahmen eines so genannten verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts an den AN. Wir sind nicht verpflichtet, Rechte des AN aus Eigentumsvorbehalten jeglicher Art gegenüber Dritten zu wahren.

9. Prüfung und Besichtigung

9.1 Der AN ist verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung über den Stand der Fertigung/Lieferung zu informieren.

9.2 Wir sind berechtigt, den AN jederzeit hinsichtlich seiner Voraussetzungen zur Auftragserfüllung und des Fortschritts der Herstellung der bestellten Ware zu überprüfen. Der AN verpflichtet sich, solche Überprüfungen in jeder erdenklichen Hinsicht zu fördern, insbesondere auch Besuch in seinen Geschäftsräumen und Fertigungsstätten zuzulassen.

10. Mängelrügen, Mängelhaftung

10.1 Der AN steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Vorschriften entsprechen. Stellt ein Gericht oder eine Behörde uns oder unseren Abnehmern gegenüber rechts- oder bestandskräftig fest, dass sie dem nicht entsprechen, so gilt diese Feststellung auch dem AN gegenüber, der verpflichtet ist, uns von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.2 Qualitäts- und Mengenprüfungen der gelieferten Ware in unserem Wareneingang erfolgen grundsätzlich nach Stichprobenverfahren innerhalb von 10 Werktagen nach Anlieferung und sind auf die Feststellung von offenen Mängeln beschränkt. Hierbei festgestellte Mängel gelten als offene Mängel und werden von uns innerhalb von 20 Werktagen gerügt; nicht gefundene Mängel gelten als verdeckte Mängel. Als Mangel sind schon kleine Abweichungen von unserer Bestellung anzusehen.

10.3 Der AN wird uns im Rahmen der Zumutbarkeit nach Vereinbarung mit unseren Vertretern die Möglichkeit einräumen, alle Waren in seinem Werk zu den üblichen Geschäftszeiten zu inspizieren und Waren zurückzuweisen, die nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Bei der Vergabe von Unteraufträgen wird der AN dem UA diese Verpflichtung auferlegen. Diese Inspektionen lassen die vertraglichen Verpflichtungen des AN unberührt. Eine Genehmigung der Ware vor Lieferung ist damit in keinem Falle verbunden. Der AN wird uns im Rahmen der Zumutbarkeit Herstellungs- und Lieferpläne der Waren zur Verfügung stellen, soweit wir diese zur Vergabe oder Überprüfung der Ausführung des Auftrags benötigen.

10.4 Soweit der AN auf Aufforderung nicht unverzüglich Nacherfüllung leistet, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung von größeren Schäden, das Recht zu, die Mängel auf Kosten des AN selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.

10.5 Die uns zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten, soweit nicht nach § 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Maschinen oder Produkten beschafft, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Mängelverjährungsfrist für das mit der Ware ausgestattete Produkt anläuft, spätestens jedoch 6 Monate nach Anlieferung der Ware bei uns.

10.6 Der AN stellt uns bei Rechtsmängeln der Ware von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

10.7 Die Verjährung der Ansprüche ist gehemmt, solange die Ware sich zur Untersuchung auf Mängel oder zur Nachbesserung beim AN oder dessen Geheißpersonen befindet. Für

innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der AN unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

10.8 Soweit wir von dritter Seite wegen Mängeln der vom AN bezogenen Ware in Anspruch genommen werden, sind wir gegenüber dem AN zum Rückgriff berechtigt; die vorigen Absätze gelten entsprechend. Der Auftragnehmer ist zum Ersatz der wegen der Mängel getragenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten verpflichtet.

10.9 Schadensersatzansprüche des AN sind ausgeschlossen, soweit die weitere Leistungserbringung für uns nicht zumutbar oder nicht von Interesse ist und der Auftrag daher vor vollständiger Abwicklung storniert wird. Hiervon unberührt bleibt die Zahlung der vereinbarten Vergütung für die bereits vertragsgerecht erbrachten Leistungen.

11. Produkthaftung

11.1 Der AN steht dafür ein, dass seine Produkte fehlerfrei im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind. Der AN wird uns auch ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten, welche auf einer Mangelhaftigkeit oder Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produkts beruhen.

11.2 Der AN verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden, von EUR 250.000,- für Vermögensschäden sowie von EUR 100.000,- für Tätigkeitschäden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Ansprüche gegen seine Versicherer aus Schadensereignissen aus dem mit uns bestehenden Vertragsverhältnis tritt der AN an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

12. Lizenzen

12.1 Soweit sich der AN zur Lieferung von Software verpflichtet, hat der AN sicherzustellen, dass uns die zur Nutzung der Software erforderlichen Lizenzen erteilt werden, und zwar einschließlich der Nutzung nachfolgender neuerer Versionen und für eine Nutzung auf beliebig vielen intern von uns genutzten Rechnern (Zentraleinheit/Peripheriegeräte).

12.2 Software-Lizenzgebühren sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, vom Preis umfasst.

13. Schutzrechte

13.1 Der AN leistet uns dafür Gewähr, dass durch seine Lieferungen und Leistungen Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Handelsnamen, Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter in Deutschland oder in einem Land, in das nach Kenntnis des AN geliefert werden soll, nicht verletzt werden. Sollten wir wegen der Verletzung solcher Rechte von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der AN ohne Verschuldensnachweis für alle Inanspruchnahmen in vollem Umfang schad- und klaglos halten.

13.2 Alle Spezifikationen, Pläne, Zeichnungen, Verfahrensinformationen, Muster oder Konstruktionsunterlagen bzw. Datenträger und Dateien, die wir dem AN im Zusammenhang mit dem Vertrag überlassen, bleiben unser Eigentum und alle daraus abgeleiteten oder auf andere Weise dem AN im Zusammenhang mit dem Vertrag mitgeteilten Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben oder vom AN außer für den Zweck der Ausführung des Vertrages genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Geschäft nicht oder nicht vollständig ausgeführt oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird. Wir können jederzeit verlangen, dass diese in unserem Eigentum stehenden Gegenstände herausgegeben werden, ohne dass der AN ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

13.3 Geräte, welche aufgrund unserer Mitwirkung gemäß Abs. 2 hergestellt werden, deren Teile sowie die dem AN gemäß Abs. 2 überlassenen Unterlagen usw. sind unser Eigentum. Der AN verpflichtet sich, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Gegenstände nicht von Dritten nachgeahmt werden können. Der AN wird auch selbst die bestellten Gegenstände weder nachbauen noch nachbauen lassen.

13.4 Umfasst der Vertrag Designarbeiten, experimentelle Entwicklungsarbeiten oder Forschungsarbeiten, verpflichtet sich der AN, uns umgehend vollständige Einzelheiten bezüglich aller Ideen, Verbesserungen, Designs oder Erfindungen zu übermitteln, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages gemacht und entwickelt werden.

13.5 Soweit diese Ergebnisse nicht bereits unser geistiges Eigentum sind, überträgt der AN auf unsere Anforderung hin uns alle übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung solcher Ideen, Verbesserungen, Designs oder Erfindungen. Der AN führt alle Handlungen aus und erstellt alle Dokumente, die für die Anmeldung und die Durchsetzung etwaiger Schutzrechte in unserem Namen erforderlich sind.

14. Werbung

Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung von der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung zu Werbezwecken Gebrauch zu machen.

15. Geheimhaltung

15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei sämtliche Informationen aus der Zusammenarbeit streng geheim zu halten, sofern sie nicht allgemein bekannt, rechtmäßig von Dritten erworben oder unabhängig von Dritten erarbeitet wurden, und ausschließlich für die Zwecke des Vertrages zu verwenden. Zu den geschützten Informationen zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und sämtliche Unternehmensdaten des anderen Vertragspartners.

15.2 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind.

15.3 UA hat der AN entsprechend zu verpflichten.

15.4 Auf unser jederzeit mögliches Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind alle von uns stammenden Informationen (einschließlich gefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben, soweit der AN diese nicht noch zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten uns gegenüber benötigt. Wir behalten uns alle Rechte an solchen vertraulichen Informationen, einschl. Urheberrechten, Schutzrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, etc. vor.

15.5 Erzeugnisse, die nach von uns stammenden Entwürfen, Unterlagen, Modellen oder dergleichen oder nach als vertraulich gekennzeichneten Angaben hergestellt werden, dürfen vom AN nur zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken verwendet werden; insbesondere dürfen sie Dritten weder angeboten noch geliefert werden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist für beide Parteien - sofern nicht anders schriftlich vereinbart - unser Firmensitz in Ahrensburg.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg. Wir können den AN jedoch auch an dem Gerichtsstand seines Wohn- oder Firmensitzes verklagen.

16.3 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen uns und dem AN unterliegen ausschließlich dem Recht der BRD. Das Übereinkommen der UN über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.4 Sollten einzelne Teile dieser EKB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.